

Anlage zum Betreuungsvertrag für die Nachmittagsbetreuung

A. Aufsichtspflicht

Die tägliche Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in dem jeweilig gebuchten Betreuungsmodul in der Schule und endet, wie auch der Versicherungsschutz, sofort nach Beendigung dieser Module.

Nach Ende der Betreuungszeit müssen die Kinder das Schulgelände unverzüglich verlassen.

Der Nachhauseweg und auch das Abholen der Kinder liegt im Aufsichts- und Verantwortungsbereich der Eltern.

B. Elternentgelte

1. Die Höhe der Elternentgelte richtet sich ausschließlich nach dem Betreuungsaufwand. Eventuelle Beitragsänderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Die Elternbeiträge werden monatlich per Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Erziehungsberechtigte erteilt dem Förderverein eine Einzugsermächtigung.
3. Eventuell anfallende Rücklastkosten und dadurch entstehende Verwaltungskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Vertragspartei.
4. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Schulhalbjahres. Die Zahlungspflicht erlischt mit Wirksamkeit einer Kündigung gemäß Ziffer B. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt, aus welchem Grund auch immer. Das Entgelt ist auch bei vorübergehender Schließung der Betreuung, z.B. in den Ferienzeiten weiterzuzahlen. Im Falle einer Krankheit oder Fehlen des Kindes werden Elternentgelte nicht zurückerstattet.
5. Das Betreuungsangebot entspricht dem gesetzlichen Schuljahr (01.08. - 31.07.)

C. Kündigung

1. Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist grundsätzlich nur zum Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich erklärt werden muss. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag für das Folgehalbjahr automatisch.
2. Erziehungsberechtigte können den Vertrag im Falle eines Wohnungswechsels oder Schulwechsel, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
3. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein ist zum Folgemonat zulässig:

Wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder wenn eine Betreuung des Kindes für die Einrichtung nicht mehr zumutbar ist.

4. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. **Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Förderverein liegt z.B. dann vor, wenn ein Zahlungsrückstand von 2 Monaten erreicht ist.**
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist im Fall einer fristlosen Kündigung zu begründen.

D. Abwesenheit und Krankheitsfälle

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Bei Fehlen des Kindes muss die Entschuldigung über das Sekretariat der Schule erfolgen.

E. Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

Mit der Vertragsunterschrift erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass die Leitung der Betreuung das Kind bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen einem Arzt oder Krankenhaus zuführt.

F. Haftung

Die Erziehungsberechtigten versichern mit Unterschrift im Vertrag, dass Sie eine gültige Haftpflichtversicherung haben und für die Dauer des Betreuungsvertrages vorhalten um etwaige Schäden am Schuleigentum oder am Eigentum Dritter, zu begleichen.